

Chance für Verbesserungen

Beratungsprotokolle schützen Anleger vor Falschberatung

VON ISABELLE MODLER

Kündigt ein Verbraucher seine gut verzinsten Rentenversicherung, um sein Geld in ein hochriskantes Investment zu stecken, klingt das nach einer finanziellen Fehlentscheidung. Rät jedoch ein Finanzberater seinen Kunden zu einem solchen Schritt, sprechen Experten von Falschberatung. „Verliert der Kunde dann einen Teil des angelegten Geldes, kann er von der Bank oder dem Finanzberater Schadensersatz fordern“, sagt Markus Feck von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Das Problem: Die Beweislast liegt beim Kunden.

Beratungsgespräch muss dokumentiert werden

Hier sollen eigentlich Beratungsprotokolle helfen. Seit 2010 müssen Geldinstitute jedes Beratungsgespräch zu Wertpapieren dokumentieren. Seit 2013 gilt diese Pflicht auch für Finanzanlagenvermittler. Anhand der Protokolle sollen geschädigte Anleger vor Gericht nachweisen können, wie die Beratung gelaufen ist und was im Zweifel falsch lief. Soweit die Theorie. In der Praxis allerdings hat das - zumindest aus Sicht von Verbraucherschützern - allzu oft nicht richtig geklappt.

„Die Protokolle enthalten viele Phrasen“, sagt Feck. Sie seien häufig unkonkret formuliert. „Außerdem gibt es kaum Felder, die der Berater frei ausfüllen kann. Meist kreuzt er vorgefertigte Aussagen an.“ In der Regel könnten die Protokolle also keine individuelle, bedarfsgerechte Beratung abbilden.

Das sieht Herbert Jütten vom Bundesverband deutscher Banken allerdings etwas anders: „Nach unseren Erfahrungen hat sich das Beratungsprotokoll bewährt und wird von den Kunden angenommen.“ Außerdem würden die Beratungsprotokolle regelmäßig von der Bundesfinanzaufsicht (BaFin) kontrolliert.



Die europäischen Vorgaben für Beratungsprotokolle sind strenger als diejenigen in Deutschland. (Foto: dpa)

Dennoch: Falschberatung anhand eines Beratungsprotokolls zu belegen, ist aus Sicht von Dorothea Mohn vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) nicht einfach. „Die Grenzen zwischen Falschberatung und Fehlberatung sind fließend“, sagt Mohn. Sie kritisiert, dass Anleger generell häufig nicht bedarfsgerecht beraten werden. Dabei stützt sie sich auf eine Studie der Initiative Finanzmarktwächter des vzbv. Danach sind Empfehlungen für Anleger oft mit zu hohen Kosten verbunden. Geld, das beim Vermögensaufbau fehlt.

Allerdings werden die Beratungsprotokolle in ihrer jetzigen Form in den kommenden Jahren voraussichtlich abgeschafft. Das sehen zumindest Pläne der Bundesregierung vor, die sich auf die europäische Finanzmarkttrichtlinie MiFID II beziehen. „Genau genommen werden die Beratungsprotokolle aber nicht ersatzlos gestrichen“, sagt Dorothea Mohn. Stattdessen werden sie durch eine sogenannte Geeignetheitserklärung ersetzt. Bis 2018 müssen die Regeln umgesetzt werden.

„Wie eine künftige Geeignetheitserklärung im Detail aus-

zusehen hat, muss aber noch im Gesetzesverfahren auf europäischer Ebene geklärt werden“, sagt Herbert Jütten. Aus seiner Sicht wird es für den Anleger voraussichtlich nur kleinere Änderungen geben. Dorothea Mohn hingegen sieht Chancen für Verbesserungen: „Die Qualität der Protokolle könnte sich verbessern, denn die europäischen Vorgaben sind strenger.“ Ihre Erwartung: Banken müssen künftig bei Wertpapiergeschäften dezidiert erläutern, warum ein empfohlenes Produkt zu dem Kunden passt. Außerdem sollten Berater ihrer Meinung nach die Kunden auch nach Schulden und finanziellen Verpflichtungen fragen müssen.

Solange die neuen Regeln nicht gelten, bleibt das Beratungsprotokoll in der bekannten Form bestehen, erklärt Jütten. Und auch danach gelten bereits erstellte Beratungsprotokolle immer noch, ergänzt Mohn. „Wer also das Gefühl hat, er wurde falsch beraten, kann sich weiterhin auf das Beratungsprotokoll berufen.“

Kunden sollten sich aber nicht nur auf das Protokoll allein verlassen, rät Feck. Besser ist es, zum Beratungsgespräch

eine weitere Person mitzunehmen. „Sie sollte kritisch zuhören und darauf achten, ob der Berater ihre Risikoneigung und ihre Bedürfnisse berücksichtigt“, sagt der Jurist. Bei möglichen Streitigkeiten kann der Beobachter später als Zeuge dienen. Dafür muss er aber unbeteiligt bleiben - also den Anlagevertrag nicht unterschreiben - sonst kann er vor Gericht als Zeuge nicht mehr aussagen.

Wer das Gefühl hat, dass er falsch beraten wurde, kann sich Unterstützung von einem Fachanwalt oder in den Verbraucherzentralen holen. Zusätzlich sollten Verbraucher dann Beweise sammeln - etwa den E-Mail-Verkehr mit dem Berater auf Produktempfehlungen oder eigene Risikoeinschätzungen durchgehen, empfiehlt Feck.

Ob sich eine Klage lohnt, muss sorgfältig abgewogen werden, sagt Mohn. „Prozesskosten und die Erfolgsaussichten vor Gericht müssen eingeschätzt werden“, erklärt sie. Kunden können sich auch an eine Schlichtungsstelle wenden. Wenn die Beschwerde Bestand hat, kann der Ombudsmann einen Kompromiss zwischen den Parteien entwickeln. (dpa)

Alle Möglichkeiten nutzen

Unterhaltspflichtige müssen ihr Einkommen im Zweifel optimieren

Unterhaltspflichtige müssen alle steuerlichen Möglichkeiten ausnutzen, um ihr Einkommen zu optimieren. Denn im Zweifel wird ein fiktiver Steuervorteil bei der Festsetzung des Unterhalts berücksichtigt. Das geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg hervor (Az.: 10 UF 1182/14), auf die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins aufmerksam macht.

In dem verhandelten Fall hatte der Vater eines Sohnes nach der Trennung von der Mutter wieder geheiratet. Das Bruttoeinkommen des Möbelmonteurs betrug 1750 Euro. Seine Ehefrau war ebenfalls berufstätig, erhielt jedoch

Bafög. Die Möglichkeit des Ehegattensplittings nahm das Paar nicht in Anspruch. Der Mann beantragte den festgesetzten Unterhalt in Höhe von 225 Euro auf den Mindestunterhalt von 85 Euro herabzusetzen. Sein Antrag hatte nur teilweise Erfolg. Der Vater müsse sich den fiktiven Steuervorteil anrechnen lassen, den er durch das Ehegattensplitting hätte. Schließlich müsse er alles tun, um sein Einkommen zu optimieren.

Allerdings müssten auch die Nachteile eines Steuerklassenwechsels für den neuen Ehepartner berücksichtigt werden. Daher wurde der Unterhalt in diesem Fall auf rund 188 Euro festgelegt. (dpa)

Anzeige

Exklusives Angebot für Abonnenten:
1,5% ABOCARD Bonus bei REWE!

10 JAHRE ABOCARD

1,5% ABOCARD Bonus*

✓ Beim täglichen Einkauf sparen!
✓ In über 150 REWE Märkten

Teilnehmende REWE Märkte und Informationen unter: www.abocard.de/aktionen

*Ausgenommen preisgebundene Artikel, Presseerzeugnisse, Bücher, Pfand, Tabakwaren, Tchibo und E-Loading.

Jetzt ABOCARD bestellen und sparen:
☎ 0221 / 92 58 64 40
🌐 www.abocard.de/bestellung

Haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen

Bis Ende Mai muss die Steuererklärung abgegeben werden – Experten erläuterten Leserfragen

Was gilt es zu beachten für die Steuererklärung 2015? Die Steuerberater Gero Hagemeyer und Norbert Tholl, Vorstände im Steuerberater-Verband Köln, und Cathrin Wüst, Mitglied im Arbeitskreis Junge Steuerberater, beantworteten Leserfragen.

Wann muss ich die Erklärung für 2015 abgeben?

Stichtag ist der 31. Mai 2016: Bis dahin sollten alle Steuererklärungen für 2015 beim Finanzamt eingereicht werden. Wer einen Steuerberater in Anspruch nimmt, hat Zeit bis zum 31. Dezember 2016.

Ich beziehe Rente. Muss ich jetzt Steuern zahlen?

Der Grundfreibetrag für 2015 liegt für Ledige bei 8472 Euro und

bei zusammen Veranlagten bei 16.944 Euro. Wenn Sie eindeutig unter diesem Betrag liegen, brauchen Sie keine Steuern zu zahlen. Liegen Sie darüber, sollten Sie eine Steuererklärung abgeben. Sind Sie unsicher oder liegen mit Ihren Einnahmen an der Grenze, ist es sinnvoll, eine Steuererklärung abzugeben, damit sie für die nächsten Jahre – sofern sich an Ihren Einnahmen nichts ändert – davon befreit werden können. Für 2016 erhöht sich der Freibetrag für Ledige übrigens auf 8652 und für gemeinsam Veranlagte auf 17.304 Euro.

Ich beziehe Rente und muss eine Steuererklärung abgeben. Was kann ich steuerlich geltend machen?

Sie können alle Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung, für Arztbehandlungen und ärztlich verordnete Medikamente, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, steuer-



Liegen die Einnahmen im Jahr 2015 unter dem Freibetrag von 8472 Euro, müssen keine Steuern bezahlt werden. (Foto: dpa)

lich geltend machen. Davon abgezogen wird eine zumutbare Eigenbelastung, die abhängig ist von Ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte und Ihren persönlichen Verhältnissen (Anzahl der Kinder u.a. Kriterien). Auch haushaltsnahe Dienstleistungen und Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.

Ich wohne in einer Eigentumswohnung und musste im letzten Jahr eine ganze Reihe von Renovierungsarbeiten ausführen lassen. Kann ich diese steuerlich geltend machen?

Die Handwerksleistungen können sie steuerlich geltend machen, allerdings nicht die Materialkosten. Achten Sie also darauf,

dass diese auf der Rechnung getrennt voneinander aufgelistet werden. Reichen Sie auch immer die Rechnungen und die dazugehörigen Kontoauszüge ein. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht mehr anerkannt.

Ich bin Pensionär und arbeite als Komparse für einen lokalen Fernsehsender. Muss ich diese Einnahmen versteuern?

Sie sollten diese Einnahmen in Ihrer Steuererklärung angeben und alle mit dieser Tätigkeit verbundenen Kosten geltend machen, etwa Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und Verpflegungsmehraufwendungen, wenn Sie mehr als acht Stunden unterwegs sind. Liegen Sie insgesamt unter dem Freibetrag von 8.472 Euro, müssen Sie keine Steuern zahlen.

Ich wohne in einem Mietshaus. Was kann ich von den Nebenkosten steuerlich geltend machen?

In den Nebenkostenabrechnungen sind die Posten für haushaltsnahe Dienstleistungen, die Sie geltend machen können, normalerweise aufgelistet, also: die anteilig berechneten Kosten für Treppen-, Straßen-, Fensterreinigung, Hausmeister und Schornsteinfeger.

Ich bin seit 15 Jahren Rentner. Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Prinzipiell ja. Wenn Sie 2005 oder bereits vorher Rente bezogen haben, sind 50 Prozent des Betrags, den Sie zu diesem Zeitpunkt erhalten haben, von der Besteuerung freigestellt. Wenn man unter Abzug der Kosten für Versicherungen, Arztbesuche und Medikamente, die nicht von der Krankenkasse erstattet wurden, mit dem restlichen steuerpflichtigen Betrag noch über dem Freibetrag von 8.354 Euro liegt, wird dann die Rentensteuer fällig.